

Landgericht Bayreuth

1 Ks 111 Js 6590/18



Verfügung

**des Vorsitzenden der 1. Großen Strafkammer als Schwurgericht
des Landgerichts Bayreuth
vom 26. Juni 2019**

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

1. Die Hauptverhandlung wird im Sitzungssaal 2.004 / 2. OG (Schwurgerichtssaal) des Justizpalastes Bayreuth, Wittelsbacherring 22, 95444 Bayreuth, stattfinden. Der Zugang für Besucher und akkreditierte Pressevertreter erfolgt einheitlich über den Haupteingang. Akkreditierten Pressevertretern kann bei entsprechender Legitimation der Zutritt über den im Innenhof befindlichen südlichen Personaleingang im Gebäudeflügel Süd gewährt werden. Nach Passieren der Zugangskontrolle am Haupteingang erfolgt der Zugang für Besucher und akkreditierte Pressevertreter einheitlich über das Nebentreppenhaus im Gebäudeflügel Süd. Die weiteren Zugänge zum Schwurgerichtssaal bleiben Justizbediensteten, Verfahrensbeteiligten und Beamten des Polizeidienstes vorbehalten.
2. Der Schwurgerichtssaal wird jeweils 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet. Alle Besucher einschließlich der akkreditierten Pressevertreter müssen sich den im Justizpalast üblichen Einlasskontrollen unterziehen.

3. Es ist ein **Akkreditierungsverfahren** für Pressevertreter durchzuführen, wobei die Höchstzahl der Presseorgane, für die Sitzplätze vorgehalten werden, auf **40** festgelegt wird.
- a) Akkreditierte Pressevertreter dürfen ihre Laptops und Tablets in den Sitzungssaal mitbringen. Die Benutzung der Laptops und Tablets im Sitzungssaal ist nur im Offline-Betrieb („Flugzeug-Modus“) gestattet; Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden. Mobiltelefone dürfen ebenfalls nur im Offline-Modus („Flugzeug-Modus“) betrieben werden.
- b) Für akkreditierte Pressevertreter werden **40 Sitzplätze** reserviert, wobei Steckdosen nicht zur Verfügung stehen und Auflageflächen für Laptops nicht garantiert werden können. Die akkreditierten Pressevertreter müssen sich jeweils durch (nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens von der Pressestelle des Landgerichts Bayreuth ausgestellte) besondere Ausweise legitimieren. Akkreditierte Medienvertreter / Journalisten, die keinen reservierten Sitzplatz haben, und sonstige Zuhörer werden im Rahmen der Kapazität des Sitzungssaales in der Reihenfolge ihres Eintreffens eingelassen.

Für den Fall, dass reservierte Plätze von akkreditierten Pressevertretern bis 10 Minuten vor Sitzungsbeginn nicht in Anspruch genommen werden, können diese für den jeweiligen Sitzungstag von anderen akkreditierten Pressevertretern eingenommen werden. Sitzplatzreservierungen akkreditierter Medienvertreter / Journalisten sind grundsätzlich übertragbar. Allerdings kann nur ein anderer akkreditierter Medienvertreter / Journalist den überlassenen reservierten Sitzplatz einnehmen. Er benötigt dazu neben den allgemeinen Nachweisen die Platzkarte des ursprünglich Berechtigten.

Falls Presseplätze bei Sitzungsbeginn nicht belegt sind, können diese von sonstigen Besuchern in Anspruch genommen werden.

Sitzplätze, die außerhalb der Verhandlungspausen länger als 15 Minuten unbesetzt sind, werden nicht freigehalten.

- c) Die Akkreditierungsersuchen werden im Rahmen der Sitzplatzvergabe in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Pressestelle des Landgerichts Bayreuth berücksichtigt.

Dabei sind jedoch vorweg 6 Plätze für Presseorgane (Sender, Sendeanstalt, Zeitung, Zeitschrift, Agentur usw.) zu vergeben, die ihr ausschließliches oder überwiegendes Verbreitungsgebiet im Regierungsbezirk Oberfranken haben.

Des Weiteren sind 5 Plätze für Presseorgane (Sender, Sendeanstalt, Zeitung, Zeitschrift, Agentur usw.) zu vergeben, die ihr ausschließliches oder überwiegendes Verbreitungsgebiet im Regierungsbezirk Oberpfalz haben.

Ferner sind 4 Plätze für Presseorgane (Sender, Sendeanstalt, Zeitung, Zeitschrift, Agentur usw.) zu vergeben, die ihr ausschließliches oder überwiegendes Verbreitungsgebiet außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland haben.

Darüber hinaus werden 7 Plätze für bundesweit erscheinende bzw. verbreitete Print- oder Online-Medien, 2 Plätze für Presseagenturen, 2 Plätze für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, 2 Plätze für private Rundfunkanstalten, 2 Plätze für öffentlich-rechtliche Fernsehanstalten (hiervon ein Platz für den Poolführer, s. 4 c), 2 Plätze für private Fernsehanstalten (hiervon 1 Platz für den Poolführer, s. 4 c), 1 Platz für einen Vertreter einer sonstigen Presseagentur mit Bewegtbilddiensten und 2 Plätze für freie Journalisten vorrangig vergeben.

Nach Abzug der vorgenannten Gruppenkontingente verbleibt ein Restkontingent von 5 reservierten Plätzen.

- d) Das Akkreditierungsverfahren **beginnt am Dienstag, 02. Juli 2019 um 10:00 Uhr**, und **endet am Donnerstag, 04. Juli 2019 um 10:00 Uhr**.

Für Akkreditierungsersuchen ist ausschließlich das beiliegende **Formblatt (Anlage 1)** zu verwenden und von einem verantwortlichen Redakteur zu unterschreiben. Pro Presseorgan (Sender, Sendeanstalt, Zeitung,

Zeitschrift, Agentur usw.) können bis zu 3 Pressevertreter benannt werden, wobei jedoch jeweils nur ein Sitzplatz vergeben wird. Den Akkreditierungsersuchen sind Ablichtungen der **Presseausweise** aller benannten Pressevertreter beizufügen.

Die Akkreditierungsersuchen sind **ausschließlich per Telefax** an die **Pressestelle des Landgerichts Bayreuth** unter der Faxnummer **0921/504-119** oder per **E-Mail** an die **Pressestelle des Landgerichts Bayreuth** unter der E-Mailadresse **pressestelle@lg-bt.bayern.de** zu richten.

Akkreditierungsersuchen, die nicht per Fax bzw. E-Mail oder unter einer anderen Faxnummer bzw. E-Mailadresse der Justiz versandt werden, vor oder nach Ablauf der Akkreditierungsfrist, unvollständig, nicht mit den vorgeschriebenen Formblättern oder ohne die erforderlichen Anlagen eingehen, werden nicht berücksichtigt.

- e) Die akkreditierten Pressevertreter werden von der Pressestelle des Landgerichts Bayreuth zeitnah nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens über die Vergabe eines reservierten Sitzplatzes informiert werden.

4. Für **Ton-, Foto- und Filmaufnahmen** gilt folgende Regelung:

- a) Ton-, Foto- und Filmaufnahmen zu Beginn der Sitzungen im Sitzungssaal **bis zum Aufruf der Sache** sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.
- b) Für **Fotoaufnahmen** können sich innerhalb der Akkreditierungsfrist 2 freie Fotografen, 2 Fotografen einer Presseagentur, 2 Fotografen von Medien, deren ausschließliches oder hauptsächliches Verbreitungsgebiet im Regierungsbezirk Oberfranken liegt, 2 Fotografen von Medien, deren ausschließliches oder hauptsächliches Verbreitungsgebiet im Regierungsbezirk Oberpfalz liegt, und 2 Fotografen von Medien, deren ausschließliches oder hauptsächliches Verbreitungsgebiet außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland liegt, akkreditieren, für die ein Sitzplatz nicht reserviert wird.

Für die Akkreditierungsersuchen von Fotografen ist das entsprechende **Formblatt (Anlage 2)** zu verwenden.

Die Akkreditierungsersuchen von Fotografen werden dabei jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Die Akkreditierungsersuchen sind **ausschließlich per Telefax an die Pressestelle des Landgerichts Bayreuth unter der Faxnummer 0921/504-119 oder per E-Mail an die Pressestelle des Landgerichts Bayreuth unter der E-Mailadresse pressestelle@lg-bt.bayern.de** zu richten.

Akkreditierungsersuchen, die nicht per Fax bzw. E-Mail oder unter einer anderen Faxnummer bzw. E-Mailadresse der Justiz versandt werden, vor oder nach Ablauf der Akkreditierungsfrist, unvollständig, nicht mit den vorgeschriebenen Formblättern oder ohne die erforderlichen Anlagen eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Darüber hinausgehend sind Fotoaufnahmen im Sitzungssaal nicht gestattet.

- c) Für **Filmaufnahmen** wird eine **Pool-Lösung** durchgeführt.

Es wird jeweils ein aus höchstens drei Personen bestehendes Kamerateam von einem **öffentlich-rechtlichen Fernsehsender**, einem **privaten Fernsehsender mit überregionalem Sendegebiet**, einem **privaten Fernsehsender mit Sendegebiet im Regierungsbezirk Oberfranken**, einem **privaten Fernsehsender mit Sendegebiet im Regierungsbezirk Oberpfalz**, einem **Fernsehsender, dessen ausschließliches oder überwiegendes Sendegebiet außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland liegt**, und einer **sonstigen Presseagentur mit Bewegtbilddiensten** zugelassen.

Die Bestimmung der Pool-Führer bleibt einer Einigung der interessierten Fernsehsender vorbehalten. Die Pool-Führer haben sich **bis spätestens 15. Juli 2019 per Telefax an die Pressestelle des Landgerichts Bayreuth unter der Faxnummer 0921/504-119 oder per E-Mail an die Pressestelle des Landgerichts Bayreuth unter der E-Mailadresse**

pressestelle@lg-bt.bayern.de unter Verwendung des entsprechenden **Formblattes (Anlage 3)** anzuzeigen. Sie müssen sich jeweils schriftlich verpflichten, das aufgenommene Material auf Anforderung unverzüglich den am Verfahren interessierten Medien zur Verfügung zu stellen. Sie müssen am ersten und letzten Verhandlungstag anwesend sein und an den anderen Sitzungstagen zur Filmberichterstattung zur Verfügung stehen, wenn sie von einem Medienvertreter angefordert werden. Für den Fall, dass eine Einigung der interessierten Fernsehsender über die Pool-Führerschaft nicht erfolgt, entscheidet der Vorsitzende.

- d) Darüber hinaus sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal nicht gestattet. Regelungen bezüglich des Justizpalastes und des dazu gehörigen Geländes im Übrigen bleiben dem Präsidenten des Landgerichts Bayreuth als Hausrechtsinhaber vorbehalten.
 - e) Die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten sind in eigener Verantwortung zu wahren, insbesondere sind die Gesichter des Angeklagten und der Nebenkläger auf den Foto- und Filmaufnahmen unkenntlich zu machen, sofern nicht eine individuelle Zustimmung zu freien Aufnahmen erteilt wird.
5. Den akkreditierten Pressevertretern stehen an den Sitzungstagen **Arbeitsmöglichkeiten** im Sozialraum des Landgerichts Bayreuth (Untergeschoss, Dienstzimmer U.007, zu erreichen über das Treppenhaus im Gebäudeflügel Süd) zur Verfügung. Ein gesondert abgesperrter Bereich im zentralen Haupttreppenhaus auf dem Mittelplateau zwischen dem 1. und dem 2. Obergeschoss (zu erreichen über das zentrale Haupttreppenhaus) steht als **Medienbereich** für Interviews und Presseerklärungen zur Verfügung. Zusätzlich steht der Sozialraum für Interviews und Presseerklärungen zur Verfügung. Im Sitzungssaal und in dessen unmittelbarem Umfeld sind Interviews und Presseerklärungen nicht gestattet.
6. **Parkmöglichkeiten** im Innenhof des Justizpalastes stehen auch für akkreditierte Pressevertreter nicht zur Verfügung. Vor dem Justizpalast stehen Parkplätze für Pressevertreter in eng begrenztem Umfang zur Verfügung. Ein

Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht. Reservierungen von Parkplätzen sind nicht möglich. Auf die umliegenden Parkmöglichkeiten wird hingewiesen. Für die Pool-Führer der Fernsehanstalten können im südlichen Bereich des Innenhofes des Justizpalastes Stellmöglichkeiten für Sendefahrzeuge vorgehalten werden, wenn die entsprechenden Fahrzeuge mit der Anzeige gem. Anlage 3 mitgeteilt werden.

gez.

Heim
Vizepräsident des Landgerichts Bayreuth